

Arten der Amtshilfe

10 – Die Gemeinde leistet nach § 135 Abs. 1 Satz 1 FlurbG der Flurbereinigungsbehörde insbesondere in folgenden Fällen die erforderliche Amtshilfe:

1. bei der Ermittlung der Beteiligten,
2. bei öffentlichen Bekanntmachungen,
3. bei Zustellungen,
4. bei der Vollstreckung von Geldforderungen der Teilnehmergeinschaft sowie
5. durch die Erteilung von Auskünften.